

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend Wesermarsch ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Wesermarsch e.V. (KSB).

Sie setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Die Sportjugend Wesermarsch gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sportjugend Wesermarsch koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Sportjugend Wesermarsch schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können und bietet den jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.

Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen.

Die Sportjugend Wesermarsch setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Die Sportjugend Wesermarsch ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Wesermarsch bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen aller Geschlechter zu beachten.

Die Sportjugend Wesermarsch ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Sportjugend Wesermarsch bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Sportjugend Wesermarsch tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend Wesermarsch sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Sportjugend-Vorstand

§ 5 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Wesermarsch.

5.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstands im Sinne der Jugendordnung
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine (pro Verein 2 Delegierte)
- c) den Delegierten der Kreisfachverbände (pro Fachverband 1 Delegierter)
- d) den Mitgliedern der Fachbereiche im Sinne der Jugendordnung
- e) dem J-TEAM (Junior-Team) (1 Delegierter)

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Delegierten werden von den Jugendversammlungen der Mitgliedsvereine gewählt. Die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und der Fachverbände sollten jeweils weibliche und männliche Delegierter melden.

Mindestens ein Drittel der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

5.2 Zusammenkunft, Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jährlich vor dem Kreissporttag zusammen. Alle zwei Jahre wird eine Vollversammlung mit Wahlen einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Sportjugend-Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

5.3 Einladung

Der Sportjugend-Vorstand lädt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

5.4 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können von den Jugendvertretungen der Vereine oder Fachverbände und dem Sportjugend-Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem Sportjugend-Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

5.5 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Änderungen der Jugendordnung sind in § 10 dieser Jugendordnung geregelt.

5.6 Aufgaben

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Sportjugend-Vorstands
- c. über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen
- d. über die Entlastung des Sportjugend-Vorstandes zu beschließen
- e. Änderungen der Jugendordnung zu beschließen
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. den Sportjugend-Vorstand zu wählen (nur alle zwei Jahre Vollversammlung mit Wahlen)

5.7 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Wahlvorschläge können von den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände, den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes und des J-TEAMS der Vollversammlung unterbreitet werden.

Auf Antrag ist vor der Wahl ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Personen zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Wahlen werden geheim vorgenommen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

Vor der Wahl sind die Bewerberinnen und Bewerber zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Vorstand

6.1 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Der Sportjugend-Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden; in dieser Dreiergruppe sollten beide Geschlechter vertreten sein

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

- c) zwei Jugendsprecher/innen, die bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein müssen; beide Geschlechter sollten vertreten sein
- d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern; beide Geschlechter sollten vertreten sein
- e) dem J-TEAM Betreuer

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungsfelder zuständig. Die Handlungsfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

Der Sportjugend-Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei der Vorstandswahl reichen a. und b. für einen beschlussfähigen Vorstand. Alle anderen Posten können bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung kommissarisch durch den Vorstand besetzt oder durch andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Amtsperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch einen/eine Nachfolger/-in.

6.2 Arbeitsweise

Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes geregelt sind.

Der Sportjugend-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Sportjugend-Vorstand handelt

- ⇒ im Rahmen der Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch
- ⇒ im Rahmen weiterer Ordnungen der Sportjugend Wesermarsch
- ⇒ im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Wesermarsch
- ⇒ im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung

Er initiiert Beschlüsse und bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor.

6.3 Sitzungen, Auslagen, Aufwandsersatz

Die Sitzungen des Sportjugend-Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in den Präsenzsitzungen.

Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

Allen Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz.

6.4 Vertretung

Die/der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Wesermarsch nach innen und außen.

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

Die bzw. der Vorsitzende und eine bzw. einer der anderen Vorstandsmitglieder gehören entsprechend der gültigen Satzung des KSB Wesermarsch dem Vorstand des KSB an. Diese beiden Personen sind namentlich zu benennen. Im Verhinderungsfall sind die anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

6.5 Projektgruppen & Betreuer

Der Vorstand kann Projektgruppen für besondere Aufgaben bis zur nächsten Vollversammlung installieren. Diesen Gruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

Zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen werden vom Sportjugend-Vorstand Personen als Betreuer ehrenamtlich eingesetzt. Für die Dauer der Maßnahme gehören sie der Sportjugend Wesermarsch an. Sie arbeiten in Abstimmung mit dem Sportjugend-Vorstand.

§ 7 J-TEAM (Junior-Team)

Im J-TEAM können sich junge Menschen unter 27 Jahre der Sportvereine und der Jugendorganisationen der Kreisfachverbände engagieren. Es bietet ihnen die Möglichkeit, einen Einstieg in die verbandliche Arbeit zu finden. Die praktische Arbeit im Team ist dabei ein wesentlicher Bestandteil.

Das J-TEAM unterstützt die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der Sportjugend Wesermarsch.

Die Leitung obliegt dem J-TEAM Betreuer, der Teil des Vorstandes ist.

Das J-Team wird ausdrücklich vom Sportjugendvorstand gewünscht.

§ 8 Finanzen

Die Sportjugend entscheidet selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zu fließenden Haushaltsmittel.

Der Sportjugend-Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom Kreissportbund Wesermarsch in den Gesamthaushaltsplan einzuarbeiten.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Nach Beschlussfassung bedarf die JO der Bestätigung durch den Kreissporttag (§ 19 Ziffer 3 der KSB-Satzung).

§ 10 Jugendordnung für die Vereine und Fachverbände

Diese Jugendordnung (JO) soll richtungsweisend für alle Sportvereine im Kreissportbund Wesermarsch e.V. sein. Die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und der Fachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch stehen.

§ 11 Schutzkonzept

Die Sportjugend verwendet das Schutzkonzept gegen Sexualisierte Gewalt des KSB.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Sportjugend-Vorstand wird von der Geschäftsstelle des KSB unterstützt.

Jugendordnung der Sportjugend Wesermarsch

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der JO wurde am **14. März 2025** in **Brake** von der Vollversammlung beschlossen.

Gleichzeitig wird die JO vom **14. März 2025** aufgehoben.

Die Bestätigung durch den Kreissporttag des KSB Wesermarsch e.V. erfolgte am **20. November 2025**.